



**Landratsamt
Landkreis Leipzig**

**Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Neuordnung**

Bodenordnungsverfahren: 29 8 003
Stallanlage Großzössen

Gemarkung: Großzössen

Gemeinde: Neukieritzsch

Aktenzeichen: 10163-847.219-29 8 003

I. Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ordnet aufgrund der §§ 64; 53 Abs. 1 und 3; 56 Abs. 1 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung die Durchführung der Bodenordnung in der Gemeinde Neukieritzsch, Gemarkung Großzössen, an.

2. Bodenordnungsgebiet

Das Verfahrensgebiet umfasst von der Gemeinde Neukieritzsch,

Gemarkung Großzössen die Flurstücke Nr.:
240/11; 240/12; 241/1; 241/2; 241/3; 242/1; 242/2; 242/3; 243/1; 243/2; 243/3; 244/2;
244/3; 244/4; 245f; 245g und 245h

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 28.517 m² (2,8517 ha).

3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke und der Gebäude/Anlagen sind Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren.

Nebenbeteiligte sind die Inhaber von Rechten an den Flurstücken und an den Gebäuden/Anlagen, die Gemeinde sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

II. Anordnung der Verfügungsbeschränkung

Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes ordnet das Landratsamt Landkreis Leipzig nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) an, dass die Teilnehmer nur mit Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig ihr Eigentum veräußern sowie über dingliche oder grundstücksgleiche Rechte an ihrem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentum verfügen dürfen.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Ein beglaubigter Abdruck des Bodenordnungsbeschlusses, Teil I bis V und die Gebietsübersichtskarte sind ab dem ersten Werktag nach der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Zimmer 15, während der nachfolgend aufgeführten Zeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		

zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Hausanschrift:
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder zur Niederschrift im

Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	oder	Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Leipziger Straße 67 04552 Borna
--	------	---

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Telefon 03433 241-1502, Vermessungsamt@lk-l.de, erhältlich.

Borna, den 18. Februar 2026

Grobe
Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

DS

IV. Hinweise zum Bodenordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch der o. a. Flurstücke nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich beim Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder zur Niederschrift beim Landratsamt Leipzig, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04552 Borna, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Auf Verlangen des Landratsamtes Leipzig hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Leipzig zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Leipzig die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken und Gebäuden im Bodenordnungsgebiet erhebt das Landratsamt Landkreis Leipzig aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Landkreis Leipzig kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist
(§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig beseitigt werden.
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Landkreis Leipzig Ersatzpflanzungen anordnen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b) und c) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt - Sachgebiet Ländliche Neuordnung
Übersichtskarte

Verfahren: Bodenordnungsverfahren
Stallanlage Großbössen 298003

Gemeinde: Neukieritzsch
Gemarkung: Großbössen

Maßstab 1:1000
Auszug vom: 17.02.2026

Hinweise: 1. Benutzung der Daten des Auszuges nur im Rahmen des Verfahrens.
2. Der Auszug ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere Grenzmaßen und Grenzabständen nicht geeignet.



Der Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.